



Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Binationalen Master-Studiengang Internationales Finanzmanagement (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 24.05.2006

vom 28.05.2008

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Internationales Finanzmanagement“ beschlossen.

Artikel I

Die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Internationales Finanzmanagement (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 31. Januar 2007 (ABl. 2008, Nr. 3, S. 7) wird wie folgt geändert:

(1) § 1 Abs. 2 wird erhält folgende Fassung:

„(2) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2008/2009 das Studium aufnehmen.“

(2) § 2 Abs. 1 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Der Studiengang vertieft und erweitert ein betriebswirtschaftliches Hochschulstudium.“

(3) § 5 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„1. der Nachweis eines universitären wirtschaftswissenschaftlichen Bachelor-Abschlusses oder eines vergleichbaren Bachelor-Abschlusses mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder eines anderen ersten berufsqualifizierenden Hochschul-Abschlusses dieser Fachrichtung. Welche Abschlüsse einem wirtschaftswissenschaftlichen Bachelor-Abschluss äquivalent sind, entscheiden im Einzelfall die zuständigen Prüfungsausschüsse an der

Wirtschaftsuniversität Bratislava und an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg gemeinsam; oder“

(4) § 5 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung der Fächer Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Allgemeine Volkswirtschaftslehre im Hauptstudium.“

(5) § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Über die Zulassung zum Masterstudiengang, insbesondere über von Abs. 1 abweichende Regelungen für besonders qualifizierte Bewerberinnen oder Bewerber, entscheiden die zuständigen Prüfungsausschüsse an der Wirtschaftsuniversität Bratislava und an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg gemeinsam im Einzelfall.“

(6) § 5 erhält einen neuen Abs. 4 in der folgenden Fassung:

„(4) Die Erfüllung der Zulassungskriterien begründet keinen Rechtsanspruch auf einen Studienplatz.“

(7) § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang beträgt vier Semester, von denen das erste und zweite Semester an der Wirtschaftsuniversität Bratislava und das dritte und vierte Semester an der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg studiert werden.“

(8) § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Während der vorlesungsfreien Zeit ist ein Praktikum im Zeitumfang von 360 Stunden zu absolvieren, das mit 12 Leistungspunkten angerechnet wird.“

(9) § 8 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Praktika sind berufsfeldbezogene Lehreinheiten und werden in der Regel in einer universitätsexternen Einrichtung absolviert. Im Studiengang „Internationales Finanzmanagement“ sind sie im Umfang von 12 Leistungspunkten integriert.“

(10) § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In der Studiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studiengangs sind die Studienleistungen, die Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen, sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen festgelegt.“

(11) § 11 Abs. 2 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Neben der Master-Arbeit sind Formen von Studienleistungen, Modulleistungen, Modulteilleistungen und Modulvorleistungen:“

(12) § 11 Abs. 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Thesenpapier: eine schriftliche Arbeit von nicht über 5 Seiten Umfang.“

(13) § 11 Abs. 4 erhält die folgende Fassung:

„Lautet die Gesamtbewertung einer Modulleistung gemäß § 17 Abs. 3 „nicht ausreichend“ bzw. wird eine Modulteilleistung mit weniger als 50 Fachpunkten bewertet, so kann die Modulleistung bzw. die Modulteilleistung innerhalb eines Studienjahres einmal wiederholt werden. Lautet auch die Gesamtbewertung der wiederholten Modulleistung „nicht ausreichend“ bzw. wird eine wiederholte Modulteilleistung mit weniger als 50 Fachpunkten bewertet, so kann bei insgesamt sechs Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen mit Ausnahme der Master-Arbeit und ihrer mündlichen Verteidigung jeweils eine zweite

Wiederholung innerhalb des auf die erste Wiederholung folgenden Studienjahres erbracht werden.“

(14) § 11 erhält einen neuen Abs. 5 in der folgenden Fassung:

„(5) Über die Gesamtbewertung einer Modulleistung kann sich der Studierende über das elektronische Online Prüfungs- und Studienverwaltungssystem informieren. Den Studierenden obliegt es, sich zu Zwecken der weiteren Studienorganisation zeitnah über die eigenen Prüfungsleistungen zu informieren.“

(15) § 12 Abs. 4 Nr. 2 erhält die folgende Fassung:

„2. eine Master- oder Diplom-Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden bzw. seinen Prüfungsanspruch verloren hat.“

(16) § 13 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Honorardozentinnen und Honorardozenten, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren sowie Gastdozentinnen und Gastdozenten der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg oder der Wirtschaftsuniversität Bratislava oder der Johannes-Keppler-Universität Linz, sofern sie eine den hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren vergleichbare Qualifikation besitzen und in vorausgehenden Studienabschnitten eine einschlägige Lehrtätigkeit an einer dieser beiden Einrichtungen ausgeübt haben,“

(17) § 15 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Eine Master-Arbeit ist obligatorisch und bildet zusammen mit ihrer mündlichen Verteidigung ein eigenes Modul im Umfang von fünfzehn Leistungspunkten.“

(18) § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer im Studiengang eingeschrieben ist und erfolgreiche Studienleistungen im Umfang von mindestens sechzig Leistungspunkten nachweist. Wird die erstmalige Zulassung zur Master-Arbeit nicht vor dem Ende des fünften Fachsemesters beantragt oder sind zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt, so lautet die Gesamtbewertung der Master-Arbeit „nicht ausreichend“. Abs. (14) gilt entsprechend.“

(19) § 15 Abs. 3 Satz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Für die Erstellung der Master-Arbeit ist in der Regel das letzte Fachsemester vorgesehen, die Arbeit kann aber auch bereits im dritten Fachsemester erstellt werden.“

(20) § 15 Abs. 6 erhält die folgende Fassung:

„(6) Der Arbeitsaufwand für die Master-Arbeit beträgt 450 Stunden. Das entspricht einer Bearbeitungszeit von 18 Wochen.“

(21) § 15 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Die Master-Arbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in drei gebundenen Ausfertigungen und in einer elektronischen Fassung beim Prüfungsamt einzureichen. Darüber hinaus ist eine gebundene Ausfertigung beim zuständigen Prüfungsamt der Wirtschaftsuniversität Bratislava einzureichen. Der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Arbeit aus einem von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu vertretenden Grund nicht fristgemäß oder formgerecht abgeliefert, so lautet ihre Gesamtbewertung »nicht ausreichend«.“

(22) § 15 Abs. 12 erhält folgende Fassung:

„(12) Die Master-Arbeit soll von zwei zur Prüfung berechtigten Personen selbstständig in der Regel innerhalb von acht Wochen bewertet werden. Die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer soll

die Themenstellerin bzw. der Themensteller sein; die zweite Prüferin bzw. den zweiten Prüfer bestimmt die bzw. der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses. Erst- und Zweitprüfer müssen jeweils aus der Wirtschaftsuniversität Bratislava und der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg kommen. Die Bewertung durch jede Prüferin bzw. jeden Prüfer (Einzelbewertung) ist nach § 17 Abs. 3 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Wird zur Bewertung eine längere als die in Satz 1 vorgesehene Frist benötigt, so soll dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unter Nennung einer neuen Frist mitgeteilt werden. Bei erheblicher Fristüberschreitung kann der Studien- und Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Kandidatin bzw. des Kandidaten andere Prüferinnen und/oder Prüfer bestellen.“

(23) Nach § 15 wird ein neuer § 16 in wie folgt eingefügt:

**„§ 16
Mündliche Abschlussprüfung**

(1) Der Studiengang wird mit einer mündlichen Prüfung gemäß § 11 abgeschlossen. Zur mündlichen Abschlussprüfung wird nur zugelassen, wer 80 Leistungspunkte aus dem Pflichtmodulbereich und mindestens 35 Leistungspunkte aus dem Wahlmodulbereich erreicht hat.

(2) Die mündliche Prüfung wird an der Wirtschaftsuniversität Bratislava nach deren Regelungen durchgeführt. Es ist insbesondere möglich, die mündliche Verteidigung der Masterarbeit gemäß § 15 im Rahmen der mündlichen Abschlussprüfung durchzuführen.

(3) Ist die mündliche Prüfung mit weniger als 50 Fachpunkten bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden. Kann eine Studentin bzw. ein Student aus Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, zu einer Wiederholungsprüfung nicht antreten, so gewährt der Prüfungsausschuss eine angemessene Nachfrist.“

Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen wird angepasst

(24) § 17 (neu) Abs. 1 Ziffern 3 und 4 erhalten die folgende Fassung:

„3. die Prüfungsleistung die Erbringung individuell zurechenbarer, benoteter Leistungen unter Prüfungsbedingungen beinhaltet und

4. keine Leistungspunkte aus dem gleichen Modul eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Prüfungsleistung vorliegen.“

(25) In § 17 (neu) Abs. 9 wird der Satz 2 gestrichen.

(26) § 17 Abs. 10 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Wer als Gesamtbewertung eines Moduls mindestens die Note „ausreichend“ erzielt und alle für das Modul geforderten weiteren Studienleistungen erbracht hat, erhält Leistungspunkte in dem in der Studiengangübersicht (Anlage) ausgewiesenen Umfang.“

(27) § 17 Abs. 14 erhält folgende Fassung:

(14) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die nicht nach Abs. 13 angerechnet werden, können auf Antrag angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Für die Prüfungsleistungen, die an der Wirtschaftsuniversität Bratislava erbracht wurden und durch Dozenten der Wirtschaftsuniversität Bratislava oder der Johannes-Kepler-Universität Linz abgenommen wurden, wird deren Bewertung übernommen.

(28) Die Anlage zum Studiengang Internationales Finanzmanagement erhält folgende Fassung:

Anlage
Studiengangübersicht Master of Science „Internationales Finanzmanagement“ (120 Leistungspunkte)

Lfd Nr.	Modultitel	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Vorleistung/en	Modulleistung (eventuell Modulleistungen)	Anteil an der Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
	<i>I. Pflichtmodule</i>		53					
34	Internationale Rechnungslegung	5	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/108	nein	1.
	Controlling I	3	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/108	nein	1.
140	Internationales Management	4	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/108	nein	1.
	Advanced International Economics I (Trade)	3	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/108	nein	1.
65	Internationales Marketing	4	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/108	nein	2.
98	Betriebswirtschaftliches Seminar	2	3	nein	schriftlich oder mündlich	3/108	nein	2.
142	Betriebliche Finanzwirtschaft	4	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/108	nein	2.
78	Managemententscheidungsunterstützungssysteme	4	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/108	nein	2.

105	Finanzwirtschaft 1 †	4	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/108	nein	3.
107	Finanzwirtschaft 2 †	4	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/108	nein	4.
33	Konzernrechnungslegung	5	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/108	nein	4.
	<i>II. Wahlmodule</i>		35					
	35 Leistungspunkte aus							
	Klassische Finanzmathematik	4	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/108	nein	1.
	Angewandte Mikroökonomie	4	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/108	nein	1.
141	Finanzen und Währung	4	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/108	nein	2.
	Einführung in die Strukturen des deutschen Privatrechts mit seinen europäischen Bezügen	3	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/108	nein	2.
	Volkswirtschaftliches Seminar	2	3	nein	schriftlich oder mündlich	3/108	nein	2.
	Internationale Unternehmensbesteuerung	8	10	nein	schriftlich oder mündlich	10/108	nein	3.
77a	Monetäre Institutionen	2	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/108	nein	3.
	Unternehmen und Wettbewerb	4	5	nein	schriftlich	5/108	nein	3.

					oder mündlich			
	Unternehmensgrundlagen	4	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/108	nein	3. - 4.
	Internationales Wirtschaftsrecht	4	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/108	nein	3. - 4.
106	Finanzwirtschaft 3	4	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/108	nein	4.
	Advanced International Economics II (Finance)	3	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/108	nein	4.
	Steuerrecht, Steuerplanung und Steuerwirkung	8	10	nein	schriftlich oder mündlich	10/108	nein	4.
76	Monetäre Ökonomik für Fortgeschrittene	4	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/108	nein	4.
77c	Währungstheorie und -politik	4	5	nein	schriftlich oder mündlich	5/108	nein	4.
	III. Praktikum Pflichtmodul		12					
86	Praktikum	0	12	nein	n.a.	0/108	nein	2.
	V. Masterarbeit Pflichtmodul		15					
120	Masterarbeit	0	15	nein	schriftlich und mündlich	15/108	ja	3. oder 4.
	VI. Mündliche Abschlussprüfung Pflichtmodul		5					

120	Mündliche Abschlussprüfung	0	5	nein	mündlich	5/108	ja	4.
-----	----------------------------	---	---	------	----------	-------	----	----

Artikel II

Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die zum Wintersemester 2008/2009 oder später ihr Studium aufnehmen bzw. aufgenommen haben.

Artikel III

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 28.05.2008; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 11.02.2009.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 11. Februar 2009

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor